



Steuerliche Informationen zur Beurteilung von Geldleistungen für die Kindertagespflege sowie von Geldleistungen für die Hilfe der Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(Stand: Februar 2021)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Vorbemerkungen	1
II	Steuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kindertagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII).....	2
1	Einkommensteuer.....	2
1.1	Betriebseinnahmen.....	3
1.2	Betriebsausgaben.....	4
1.2.1	Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben	4
1.2.2	Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder	5
1.2.3	Betriebsausgabenpauschale zu Zeiten der eingeschränkten Betreuung aufgrund der Corona-Pandemie	6
1.2.4	Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze	6
2	Umsatzsteuer.....	7
III	Steuerliche Behandlung der Geldleistungen für Hilfen zur Erziehung (hier §§ 32 bis 35 SGB VIII).....	10
1	Einkommensteuer.....	10
1.1	Erziehung in einer Tagesgruppe / Familienpflege (§ 32 SGB VIII).....	11
1.2	Kindervollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	12
1.3	Heimerziehung/Erziehung in sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII).....	13
1.4	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).....	14
1.5	Besonderheiten bei Einschaltung eines zwischengeschalteten Trägers der freien	

Jugendhilfe.....	15
2 Umsatzsteuer.....	15
IV Hinweise zum Besteuerungsverfahren.....	17
1 Steuerliche Pflichten bei Aufnahme einer Tätigkeit.....	17
2 Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.....	17
V Weitere Auskünfte und Informationsmaterial.....	18

Steuerliche Informationen zur Beurteilung von Geldleistungen für die Kindertagespflege sowie von Geldleistungen für die Hilfe der Erziehung von Kindern und Jugendlichen

I Allgemeine Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Regelungen geben, wenn Sie als Tagespflegeperson in der Kindertagespflege tätig sind oder Geldleistungen für Hilfen zur Erziehung beziehen.

Diese Informationen richten sich in erster Linie an selbstständig tätige Personen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten abweichende Regelungen.

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung und geben die Auffassung der Finanzverwaltung zum angegebenen Stand des Dokuments wieder. Zudem unterliegt dieser Bereich der ständigen Rechtsprechung und -änderung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten. Bei Fragen wenden Sie sich an einen Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

II Steuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kindertagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII)

1 Einkommensteuer

Seit dem 1. Januar 2009 müssen Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und unabhängig davon, ob sie für ihre Tätigkeit von privater Seite oder aus öffentlichen Kassen bezahlt werden. **Steuerpflicht der Einnahmen**

Die Einkünfte sind als **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** auf der Anlage S in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Nur der Gewinn muss versteuert werden. Um diesen zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder durch Einzelauflistung von den Betriebseinnahmen abgezogen. Diese Art der Gewinnermittlung wird als Einnahmenüberschussrechnung bezeichnet; sie ist zwingend auf dem amtlichen Vordruck **Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR** vorzunehmen und dem Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Betriebsausgabenpauschale in Anspruch nehmen. **Gewinn, Anlage EÜR**

Die Betreuung der Kinder durch die Tagespflegeperson kann auch im Haushalt der Eltern erfolgen. In diesen Fällen ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien (Weisungsbefugnis der Eltern hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Arbeitsleistung) zunächst zu klären, ob es sich im Einzelfall um ein Arbeitsverhältnis und damit um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz - im Folgenden: EStG) handelt. In diesen Fällen ist keine steuerliche Berücksichtigung von Ausgabenpauschalen möglich; evtl. entstandene Werbungskosten sind einzeln nachzuweisen. **Abgrenzung zur nichtselbstständigen Arbeit**

Ausführliche Informationen finden Sie dazu im BMF-Schreiben vom 11. November 2016, BStBl I 2016, S. 1236¹.

¹ <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-19b/anhang-19b.html>

1.1 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören grundsätzlich alle Geld- und **Allgemeines** Sachleistungen, die Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Betreuungstätigkeit zufließen (vgl. § 4 Abs. 4 EStG im Umkehrschluss). Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlungen aus öffentlichen Mitteln in Form von Zahlungen der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zufließen oder es sich um private, von den Eltern getragene Beträge handelt. Zu den Einnahmen gehören z.B. das Betreuungsentgelt und die Sachkostenpauschale. Daneben zählen zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen insbesondere auch die Beträge, die Ihnen für entstandenen Sachaufwand erstattet werden, beispielsweise für Verpflegung (sog. Essensgeld).

Wenn aus öffentlichen Mitteln Mietzuschüsse gezahlt werden, gehören diese **Mietzuschüsse / teilentgeltliche Vermietung** ebenso zu Ihren Einnahmen. Nicht als Betriebseinnahmen gelten hingegen die Vorteile aus einer verbilligten Überlassung von Räumen. Eine Besteuerung in Höhe der Differenz zwischen der ortsüblichen und tatsächlich gezahlten Miete erfolgt nicht.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ hat sich der Bund seit 2008 mit über drei Milliarden Euro am Ausbau der Kindertagesbetreuung beteiligt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wurde mit dem „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau“ ein viertes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ eingesetzt, die bereitgestellten Gelder aus dem Nachfolgeprogramm (5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021) für 2020 und 2021 ermöglichen 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und der Kindertagespflege. Die Zuschüsse werden von den Ländern gewährt. **Zuschüsse für die Schaffung von Tagespflegeplätzen sind steuerfrei**

Wenn Sie vom Land/ von der Kommune Zuschüsse zum Ausbau der Tagesbetreuung erhalten haben, sind diese gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

Werden Ihnen durch den Träger der Jugendhilfe die Beiträge zu einer **Sozialaufwendungen steuerfrei** Unfallversicherung und zur Hälfte die angemessenen Beiträge zu Ihrer

Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu Ihrer Alterssicherung erstattet, so gehören diese Zahlungen zwar grundsätzlich zu Ihren Betriebseinnahmen, sie sind jedoch gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt.

Übersteigen die von Ihnen geleisteten Versicherungsbeiträge die steuerfrei erstatteten Beträge, kommt für diesen „Eigenanteil“ grundsätzlich ein Abzug als Sonderausgaben in Betracht. Ein Abzug dieser Beträge als Betriebsausgaben ist dagegen nicht möglich.

Versicherungsbeiträge sind Sonderausgaben

1.2 Betriebsausgaben

1.2.1 Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben

Von den Einnahmen sind die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betriebsausgaben abzuziehen (vgl. § 4 Abs. 4 EStG).

Grundsatz: Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben

Die Einzelaufzeichnung lohnt sich dann, wenn die tatsächlich angefallenen Kosten die Betriebsausgabenpauschale (siehe Kapitel II.1.2.2) überschreiten, erfordert aber, dass alle Einzelbelege gesammelt und aufbewahrt werden. Der Einzelnachweis von Betriebsausgaben schließt den zusätzlichen Abzug der Betriebsausgabenpauschale aus.

Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise in Betracht:

Beispiele für Betriebsausgaben

Nahrungsmittel (soweit sie für die Verpflegung der zu betreuenden Kinder verwendet werden), Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten, Kosten der Freizeitgestaltung (z.B. Besuch von Zoo oder kulturellen Veranstaltungen), Fahrtkosten und Telekommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Mietaufwendungen für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten sind ebenso wie die Betriebskosten ggf. anteilig als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Keine Betriebsausgaben sind die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge zur Alterssicherung, Unfallversicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Kosten für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen (z.B. Baukosten oder Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände) können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit hierfür steuerfreie Zuschüsse (siehe Kapitel II.2.1.1) gezahlt worden sind (§ 3c EStG).

**Betriebsausgaben
und steuerfreie Ein-
nahmen**

1.2.2 Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder

Pauschalen vereinfachen die Erfüllung der Steuererklärungspflichten. Ein einheitlicher Betrag ersetzt das umständliche Auflisten von Einzelausgaben und das Sammeln von Belegen. Wird von der Betriebsausgabenpauschale Gebrauch gemacht, ist daneben ein Abzug von weiteren, nachgewiesenen Betriebsausgaben nicht möglich. Werden mehrere Kinder betreut, so sind für alle Betreuungsverhältnisse einheitlich die Betriebsausgaben entweder über die Pauschale oder durch Einzelnachweis geltend zu machen. Die Betriebsausgabenpauschale darf höchstens bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

**Betriebsausgaben-
pauschale**

Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist dann nicht zulässig, wenn die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten stattfindet oder wenn Ihnen für die Ausübung der Tätigkeit z.B. von der Gemeinde unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen ist ein Einzelnachweis aller Betriebsausgaben erforderlich (siehe Kapitel II.1.2.1).

**Pauschale unzuläs-
sig, wenn keine
Raumkosten
entstehen**

Haben Sie steuerfreie Zuschüsse für die Schaffung von Betreuungsplätzen erhalten (siehe Kapitel II.1.1.), so führt dies aus Vereinfachungsgründen nicht zu einer Kürzung der Betriebsausgabenpauschale.

**Pauschale und steu-
erfreie Einnahmen**

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 300 Euro je Kind und Monat. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde.

**Höhe der
Betriebsausgaben-
pauschale**

Soweit die vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Wochenstunden beträgt, ist daher die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der nachfolgenden

**Zeitanteilige Be-
rechnung bei teil-
zeitbetreuten Kin-**

Formel zu kürzen:

dern

$$\frac{300 \text{ Euro} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

		Tag(e) / Woche				
		1	2	3	4	5
Stunde(n) / Tag	1	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €
	2	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
	3	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €	112,50 €
	4	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
	5	37,50 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €
	6	45,00 €	90,00 €	135,00 €	180,00 €	225,00 €
	7	52,50 €	105,00 €	157,50 €	210,00 €	262,50 €
	≥ 8	60,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungsleistungen selbst zu erbringen (z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung), können Sie die Betriebsausgabenpauschale nur dann abziehen, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit weiter gezahlt wird.

Urlaub, Krankheit, Fortbildung

1.2.3 Betriebsausgabenpauschale zu Zeiten der eingeschränkten Betreuung aufgrund der Corona-Pandemie

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson durch behördliche Auflagen verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten zu absolvieren, kann die Betriebsausgabenpauschale dennoch abgezogen werden, wenn Betreuungsgelder oder sonstige Ausgleichs- / Entschädigungszahlungen für diese Zeit gezahlt werden und als Betriebseinnahme zu erfassen sind.

Betriebsausgabenpauschale während der Corona-Pandemie

1.2.4 Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze

Freihalteplätze können im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung kurzfristig von einer anderen Kindertagespflegeperson belegt werden.

Allgemeines

Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben können von den für den Freihalteplatz gezahlten Einnahmen 40 Euro je Freihalteplatz und Monat

Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze

pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei Belegung ist diese Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig zu kürzen (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat).

Im Gegenzug kann bei tageweiser Belegung von Freihalteplätzen die Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder geltend gemacht werden (siehe Kapitel II.1.2.2). Dabei ist die ggf. nach der obigen Formel gekürzte Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro/Monat/Kind zeitanteilig (Zahl der belegten Tage/pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu gewähren.

2 Umsatzsteuer

Eine Tagespflegeperson ist Unternehmer i.S.d. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), **Steuerbarkeit** wenn sie die Tätigkeit selbstständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII) sind als Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung

Begünstigt sind nach § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchst. b UStG u.a. Einrichtungen mit sozialem Charakter - auch natürliche Personen - soweit sie die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Für den Bereich der Tagespflege kommen hier insbesondere Einrichtungen in Betracht, welche

- die nach dem SGB VIII erforderliche Erlaubnis haben, z. B. zur Kindertagespflege i.S. von § 43 SGB VIII

Beispiel:

Eine Tagespflegeperson betreut ein Kleinkind 20 Stunden in der Woche über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in der eigenen Wohnung. Sie hat eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Lösung:

Die Leistungen sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG.

- Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sind.

Beispiel:

Eine Tagespflegeperson, die ihre Eignung zur Tagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII nachgewiesen hat, betreut ein Kleinkind in ihrer Wohnung 10 Stunden wöchentlich für die Dauer von zwei Monaten.

Lösung:

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG kommt nicht in Betracht, weil es für diese Tätigkeit keiner Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf und auch kein Fall der erlaubnisfreien Leistung nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII vorliegt. Da die Person nach § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 SGB VIII als geeignete Tagespflegeperson vermittelt werden kann, ist ihre Leistung aber gemäß § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc UStG umsatzsteuerfrei.

Da die Steuerbefreiung insoweit allein darauf abstellt, dass die Person nach § 23 Abs. 3 SGB VIII als Tagespflegeperson geeignet ist, greift sie somit auch in Fällen, in denen die Leistung „privat“, also ohne Vermittlung durch das Jugendamt, nachgefragt wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor, sind auch die **Beherbergung/ Beköstigung**, **Beherbergung**, **Beköstigung** und die üblichen Naturalleistungen steuerfrei.

Sind die Leistungen steuerpflichtig, weil die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die **Kleinunternehmerregelung** in Betracht kommen. Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz

zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) nicht überstiegen hat **und** im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung die Umsatzgrenze von 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro).

Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis dürfen weder bei Steuerfreiheit der Leistungen noch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung erteilt werden. Ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen ist in diesen Fällen nicht möglich. **Rechnungen/ Vorsteuerabzug**

III Steuerliche Behandlung der Geldleistungen für Hilfen zur Erziehung (hier §§ 32 bis 35 SGB VIII)

1 Einkommensteuer

Im Folgenden wird die einkommensteuerliche Behandlung von Geldleistungen nach § 39 SGB VIII, die im Rahmen der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und für die sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII gezahlt werden, kurz behandelt. Weitere Informationen erhalten Sie aus dem BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2018, BStBl I 2018, S. 1109².

Allgemeines

Die vereinnahmten Geldleistungen für Hilfen für Erziehung (hier §§ 32 bis 35 SGB VIII) stellen dem Grunde nach Einnahmen dar, die im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Steuerbefreiung für einzelne Leistungen nach § 3 Nr. 11 EStG

Für einzelne Leistungen kommt aber die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG in Betracht. Steuerfrei sind danach Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern. Sofern die Betriebseinnahmen steuerfrei sind, können keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3c EStG)

Die sozialrechtliche Einordnung, nach welcher Norm die Geldleistungen gezahlt werden, entfaltet keine Tatbestandswirkung für die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG. Die Anwendung des § 3 Nr. 11 EStG orientiert sich ausschließlich an den tatsächlichen Verhältnissen der Unterbringung. Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die Inhalte der einzelnen Betreuungsformen. Die steuerliche Einordnung, um welche der Betreuungsform es sich handelt, kann aufgrund der konkreten Situation der Unterbringung von der sozialrechtlichen Einordnung und der Angabe der Norm auf dem Bewilligungsbescheid der Gelder abweichen. Es ist

Keine Bindungswirkung der sozialrechtlichen Einordnung

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2018-10-22-einkommensteuerrechtliche-behandlung-der-geldleistungen-fuer-kinder-in-vollzeitpflege-nach-paragraf-33-SGB-VIII.html

daher unerlässlich, dass Sie den Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt vollumfänglich darlegen und Änderungen mitteilen.

Erzielen Sie mit Ihrer Tätigkeit steuerpflichtige Einnahmen, müssen Sie nur den Gewinn versteuern. Um diesen zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen. Diese Art der Gewinnermittlung wird als Einnahmenüberschussrechnung bezeichnet (vgl. § 4 Abs. 3 EStG); sie ist zwingend auf dem amtlichen Vordruck **Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR** vorzunehmen und dem Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung einzureichen. **Gewinn, Anlage EÜR**

Wenn Sie nur steuerfreie Einnahmen erzielen, können Sie im Gegenzug auch keine Betriebsausgaben abziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3c EStG). Sie erzielen dann keine steuerpflichtigen Einkünfte und müssen diese auch nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Ob steuerfreie Einnahmen vorliegen, kann das Finanzamt allerdings nur abschließend entscheiden, wenn Sie den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darlegen.

Werden Ihnen durch den Träger der Jugendhilfe die Beiträge zu einer Unfallversicherung und zur Hälfte die angemessenen Beiträge zu Ihrer Alterssicherung erstattet, so gehören diese Zahlungen zwar grundsätzlich zu Ihren Betriebseinnahmen, sie sind jedoch gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt. **Sozialaufwendungen steuerfrei**

Übersteigen die von Ihnen geleisteten Versicherungsbeiträge die steuerfrei erstatteten Beträge, kommt für diesen „Eigenanteil“ grundsätzlich ein Abzug als Sonderausgaben in Betracht. Ein Abzug dieser Beträge als Betriebsausgaben ist dagegen nicht möglich. **Versicherungsbeiträge sind Sonderausgaben**

1.1 Erziehung in einer Tagesgruppe / Familienpflege (§ 32 SGB VIII)

Die spezialisierte Tagespflege nach § 32 SGB VIII bietet älteren Kindern und **Steuerfrei gem. § 3 Nr. 11 EStG**

Jugendlichen mit Leistungs- und Verhaltensproblemen Hilfestellung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass das Kind während eines Teils des Tages eine „Zweitfamilie“ benötigt. Dies sichert das Verbleiben des Kindes in der Herkunftsfamilie, hilft aber gleichzeitig, z.B. Entwicklungsrückstände aufzuholen und Verhaltensauffälligkeiten zu korrigieren. Wird eine Hilfe nach § 32 SGB VIII (Kinder in Familienpflege) gewährt, so ist nach § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Bei diesen Geldleistungen der Jugendämter handelt es sich um Beihilfen, die unmittelbar die Erziehung fördern und aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Sie sind daher bei der Pflegeperson als steuerfreie Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG zu behandeln.

1.2 Kindervollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen.

Bei einer Vollzeitpflege sind die Pflegegelder aus öffentlichen Mitteln weiterhin grundsätzlich nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

Die Steuerbefreiung ist jedoch in jedem Fall nur dann zu gewähren, wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Dabei geht das Finanzamt bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ohne weitere Prüfung davon aus, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Werden mehr als sechs Kinder gleichzeitig in der Pflegefamilie aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Die aus der Tätigkeit erzielten Gewinne sind dann als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zu erklären.

Gelder, die einer Pflegeperson für die Bereitschaft gezahlt werden, ein Kind kurzfristig "in Obhut" zu nehmen (sog. Bereitschaftspflegegelder und Platzhaltekosten), fördern nicht unmittelbar die Erziehung und führen damit zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Im Gegensatz dazu sind Geldleistungen für die **tatsächliche** Inobhutnahme so zu behandeln, wie die entsprechende Pflegeleistung. Handelt es sich um eine Vollzeitpflege, sind die Gelder nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. **tatsächliche Inobhutnahme**

Anders als bei der Kindertagespflege besteht keine Möglichkeit, von einer Betriebsausgabenpauschale Gebrauch zu machen. Die Betriebsausgaben sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe einzeln aufzuzeichnen und nachzuweisen (Hinweis auf Kapitel II.1.2.1). **keine Betriebsausgabenpauschale**

1.3 Heimerziehung/Erziehung in sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Zur Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnform können u.a. heilpädagogische oder therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser oder betreute selbstständige Wohngemeinschaften zählen. **Keine Steuerbefreiung**

Anders als in Pflegefamilien erfolgt die Betreuung in derartigen Einrichtungen durch besonders qualifizierte Fachkräfte. Die Erziehungstätigkeit der Betreuungsperson stellt eine berufliche Tätigkeit dar, sodass die bezogenen Geldleistungen Vergütungscharakter haben und im Rahmen der Einkommensteuer zu steuerpflichtigen Einnahmen führen.

Wenn Sie eine sog. Erziehungsstelle, Fachfamilie oder familienangelehnte Wohngruppe betreiben, erhalten Sie ebenfalls Leistungen nach § 34 SGB VIII. **Aber steuerfrei bei Erziehung im eigenen Haushalt**

Erfolgt die Betreuung in Ihrem Privathaushalt, handelt es sich in der Regel jedoch nicht um eine Einrichtung i.S.d. § 34 SGB VIII (vgl. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, z. B. Urteil vom 5. November 2014, Az. VI R 27/11). Insofern entfaltet die sozialrechtliche Einordnung als Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform keine bindende Wirkung für die steuerliche Beurteilung des Sachverhalts. Wenn nach den konkreten Verhältnissen der Unterbringung tatsächlich eine Betreuung wie in einer Pflegefamilie erfolgt, sind die erhaltenen Leistungen nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei, obwohl Sie als

Pflegepersonen eine entsprechende Qualifikationen haben und höhere Pflegesätze erhalten. Dann gelten die im Kapitel III.1.2 geschilderten Grundsätze zur Vollzeitpflege.

Sofern eine Unterbringung zwar in Ihrem Privathaushalt erfolgt, Sie aber zur tatsächlichen Erziehung, Pflege und Betreuung Personal angestellt haben, so geht dies über die Aufnahme familienfremder Kinder und Jugendlicher in den eigenen Haushalt hinaus. Dies und Ihr Selbstverständnis als Heim- oder Projektstellenleitung sowie Ihr Auftreten unter firmenähnlicher Bezeichnung als Pflegeeinrichtung und nicht als Pflegeeltern kann bei Würdigung der Gesamtumstände auf eine auf Dauer angelegte, institutionalisierte, professionelle Betreuung hindeuten.

Ausnahme: Keine Steuerbefreiung bei Betreuung im Privathaushalt und Vorliegen eines institutionalisierten Rahmens

In diesen Fällen geht das Finanzamt trotz einer Unterbringung in Ihrem Privathaushalt von einer Erwerbstätigkeit aus, sodass eine Steuerbefreiung nicht in Betracht kommt.

Das Finanzamt hat den Sachverhalt im Einzelfall zu ermitteln.

Die aus der Tätigkeit erzielten Gewinne sind als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Steuerpflichtig nach § 18 EStG

Dabei gilt, dass die Zahlungen für die Bestreitung der Sach- und Unterhaltsaufwendungen des Kindes Betriebseinnahmen darstellen. Allerdings kann statt der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben ein Betriebsausgabenabzug für Sach- und Unterhaltsaufwendungen in Höhe der hierfür erhaltenen kinderbezogenen Leistungen angesetzt werden. Andere Betriebsausgaben sind von der Vereinfachungsregelung nicht betroffen.

Sach- und Unterhaltsaufwendungen

1.4 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Hilfeleistungen nach § 35 SGB VIII finden in Niedersachsen regelmäßig nicht in Pflegefamilien statt. Die Kinder und Jugendlichen sind hauptsächlich in

Steuerpflichtige Einnahmen

Einzelwohnungen oder in betreuten Wohngemeinschaften untergebracht. Adressaten sind besonders belastete Jugendliche, z. B. mit Gewalterfahrungen oder Kontakten zum Drogenmilieu. Die Leistungen werden dementsprechend durch betreuende besonders qualifizierte Fachkräfte erbracht, die hierfür regelmäßig - je nach Aufwand - individuell ausgehandelte „Pflegesätze“ erhalten. Die Vergütungen haben Entgeltcharakter. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG kommt daher nicht in Betracht.

Die aus der Tätigkeit erzielten Gewinne sind als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

1.5 Besonderheiten bei Einschaltung eines zwischengeschalteten Trägers der freien Jugendhilfe

Werden die Zahlungen an die Pflegeperson vom Jugendamt nicht unmittelbar sondern über einen zwischengeschalteten Träger der freien Jugendhilfe wie zum Beispiel einem Verein oder einer gemeinnützigen GmbH geleistet, liegt Steuerfreiheit nur dann vor, wenn über die Mittel nur nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften verfügt werden kann und ihre Verwendung im Einzelnen einer gesetzlichen Kontrolle unterliegt.

**Voraussetzungen für
Anwendung der
Steuerbefreiung**

Das bedeutet, dass der Mittelbedarf für die Leistungen in den Haushaltsplänen des Trägers des zuständigen Jugendamtes festgestellt wird, weil dann die Verwendung der Mittel der Rechnungskontrolle durch die Jugendhilfebehörde unterliegt.

2 Umsatzsteuer

Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII) sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von einem begünstigten Leistungserbringer im Sinne des des § 4 Nr. 25 UStG erbracht werden. Das ist z.B. der Fall, wenn die Leistungen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vergütet werden. Weitere Hinweise zur Umsatzsteuer s. unter Abschnitt A.

Die Inobhutnahme nach §§ 42 und 42a SGB VIII, die nicht zu den Jugendhilfeleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII gehört, sondern zu den sog. anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 SGB VIII) zählt, ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

IV Hinweise zum Besteuerungsverfahren

1 Steuerliche Pflichten bei Aufnahme einer Tätigkeit

Bei Aufnahme einer Tätigkeit sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Dies können Sie zum Beispiel mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung tun. Das Finanzamt wird auf der Grundlage des von Ihnen ausgefüllten Fragebogens prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe bereits im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten sind.

2 Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

Sofern Sie nach den obigen Ausführungen einkommensteuerpflichtige Einkünfte erzielen, sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

**Grds.
Steuererklärungs-
pflicht bei
steuerpflichtigen
Einkünften**

Die Höhe der anfallenden Einkommensteuer hängt davon ab, ob neben den Betreuungseinkünften weitere Einkünfte erzielt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob Ihre Einkünfte mit denen Ihres Ehegatten /Ihrer Ehegattin bzw. Lebenspartners / Lebenspartnerin gemeinsam versteuert werden.

Liegt Ihr (gemeinsames) zu versteuerndes Einkommen, also die Summe aller Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw., unter dem Grundfreibetrag (sog. Existenzminimum), müssen Sie keine Einkommensteuer zahlen. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums wird jährlich überprüft und ggf. angepasst. Dies befreit Sie jedoch nicht automatisch von der Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben.

Steuerfreie Einkünfte unterliegen nicht der Einkommensteuer. Sind Ihnen Kosten entstanden, die mit steuerfreien Einkünften in Zusammenhang stehen, dürfen Sie diese allerdings auch nicht als Betriebsausgaben abziehen.

Den Gewinn aus den o.g. Tätigkeiten ermitteln Sie, soweit Sie selbstständig tätig sind, durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und

Betriebsausgaben (sog. Einnahmenüberschussrechnung) auf der „Anlage EÜR“. Diese Gewinnermittlung müssen Sie zusammen mit der Einkommensteuererklärung elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt übermitteln.

V Weitere Auskünfte und Informationsmaterial

Wenn Sie **allgemeine** Fragen zur Einkommen-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer haben, wenden Sie sich in Niedersachsen bitte an die sog. Info-Hotline

0800 - 998 0 997

von Montag - Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr und
Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr

Bei **konkreten** Fragen, die sich auf den eigenen Steuerfall beziehen, muss das jeweils zuständige Finanzamt angesprochen werden. Übersichten mit den wichtigsten Rufnummern der Ansprechpartner aus den Finanzämtern finden Sie im Internet auf der Internetseite des Landesamts für Steuern Niedersachsen unter der Rubrik „Steuer“ → „Finanzämter“ und beim jeweiligen Finanzamt unter „weitere Rufnummern“.

Hier erhalten Sie weitere Informationen

zum Besteuerungsverfahren:

- Bundesfinanzministerium
 - www.bundesfinanzministerium.de/
- Landesamt für Steuern Niedersachsen
 - www.lstn.niedersachsen.de/

zur Kindertagespflege/ Kindervollzeitpflege und -erziehung

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - www.bmfsfj.de/
 - www.handbuch-kindertagespflege.de/

- Niedersächsisches Kultusministerium
www.mk.niedersachsen.de/
- Niedersächsisches Sozialministerium
www.ms.niedersachsen.de/
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
www.kindertagespflege-nds.de/